

Ausführungsbestimmungen über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19- Epidemie

vom 16. Oktober 2020

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 40 des Epidemiengesetzes (EpG) vom 28. September 2012¹⁾ und Artikel 8 der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020²⁾,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 15 Buchstabe e des Gesundheitsgesetzes (GG) vom 3. Dezember 2015³⁾ sowie Artikel 4 der Organisationsverordnung (OV) vom 7. September 1989⁴⁾,

beschliesst:

Art. 1 *Gegenstand und Zweck*

¹ Mit dieser Verordnung werden zusätzliche Massnahmen des Kantons zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie angeordnet.

² Die Massnahmen dienen dazu, die Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

Art. 2 *Maskenpflicht* *a. Öffentlich zugängliche Einrichtungen*

¹ In den Innenräumen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen muss im Publikumsbereich eine Gesichtsmaske getragen werden.

² Die Maskenpflicht gilt insbesondere für:

- a. Einkaufsläden, -märkte und -zentren;
- b. Poststellen und Banken;
- c. Museen;
- d. Theater und Konzertlokale;
- e. Versammlungslokale;
- f. Verwaltungsgebäude;

¹⁾ [SR 818.101](#)

²⁾ [SR SR 818.101.26](#)

³⁾ [GDB GDB 810.1](#)

⁴⁾ [GDB 133.11](#)

- g. Gotteshäuser und religiöse Gemeinschaftsräume;
- h. Kinos;
- i. Bibliotheken.

³ Keine Maskenpflicht besteht in Trainingsbereichen von Sport- und Fitnessanlagen, sofern der erforderliche Abstand eingehalten werden kann oder geeignete Schutzmassnahmen, wie zweckmässige Abschränkungen, ergriffen wurden.

⁴ Betreiberinnen und Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen, in welchen die Maskenpflicht gilt, haben die Kundinnen und Kunden beziehungsweise die Besucherinnen und Besucher durch gut sichtbare Hinweisschilder bei den Eingängen auf die Maskenpflicht hinzuweisen. Sie sind verpflichtet, die Maskenpflicht in ihrer Einrichtung durchzusetzen. Personen, die keine Gesichtsmaske tragen, sind auf die Maskenpflicht aufmerksam zu machen. Bei unberechtigter Weigerung, der Maskenpflicht nachzukommen, ist ihnen der Zutritt zu verweigern beziehungsweise sind sie aus der Einrichtung zu verweisen.

Art. 3 *b. Schulen und andere Bildungseinrichtungen*

¹ In Schulen und anderen Bildungseinrichtungen richtet sich die Maskenpflicht für Lernende, Studierende und Mitarbeitende nach dem von der Schule oder dem Schulträger erlassenen Schutzkonzept gemäss Artikel 4 der Covid-19-Verordnung besondere Lage⁵⁾.

² Für Dritte gilt die Maskenpflicht gemäss diesen Ausführungsbestimmungen.

Art. 4 *c. Restaurationsbetriebe und Dienstleistungen*

¹ In Restaurationsbetrieben und bei Dienstleistungen müssen eine Gesichtsmaske tragen:

- a. Mitarbeitende im Gästebereich von Restaurationsbetrieben, einschliesslich Bar- und Clubbetrieben, Diskotheken und Tanzlokalen;
- b. alle Personen während Dienstleistungen, bei denen es zu Körperkontakt kommt oder der erforderliche Abstand fortgesetzt nicht eingehalten wird.

² Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Patientinnen und Patienten beziehungsweise Kundinnen und Kunden von medizinischen oder kosmetischen Dienstleistungen an Zähnen und Gesicht.

⁵⁾ SR [818.101.26](#)

Art. 5 *d. Märkte*

¹ An Märkten wie Wochen-, Monats-, Jahres- und Weihnachtsmärkten gilt eine Maskenpflicht.

Art. 6 *Ausnahmen von der Maskenpflicht*

¹ Von der Maskenpflicht ausgenommen sind:

- a. Kinder vor ihrem 12. Geburtstag;
- b. Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können; das Vorliegen medizinischer Gründe ist mit einem ärztlichen Attest zu belegen;
- c. das Verkaufspersonal, Mitarbeitende, Veranstalterinnen und Veranstalter, unentgeltlich tätige Personen sowie Schaustellerinnen und Schausteller, wenn ein wirkungsvoller Schutz vor einer Ansteckung durch geeignete Schutzvorrichtungen wie Kunststoff- oder Glasscheiben ohne Öffnungen auf Kopfhöhe erreicht wird;
- d. Sportlerinnen und Sportler während des Trainings und Wettkampfs;
- e. Künstlerinnen und Künstler während Proben und Auftritten.

Art. 7 *Sanktionen*

¹ Widerhandlungen gegen diese Ausführungsbestimmungen werden nach den Strafbestimmungen des Epidemienrechts des Bundes bestraft.

Art. 8 *Publikation und Inkrafttreten*

¹ Die Publikation dieser Ausführungsbestimmungen erfolgt über die geeigneten Kanäle (Homepage, Medien, soziale Medien; Art. 10 Publikationsgesetz⁶⁾) sowie im nächsten Amtsblatt. Sie werden in der elektronischen Gesetzesdatenbank aufgenommen.

² Diese Ausführungsbestimmungen treten am 19. Oktober 2020 in Kraft.

Sarnen, 16. Oktober 2020

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Christian Schäli
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

⁶⁾ GDB GDB 131.1